

Satzung

der Gemeinde Ballrechten-Dottingen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Im Ried I".

Der Gemeinderat hat am 23.1.1989 die 1. Änderung für den Bebauungsplan
"Im Ried I" aufgrund nachstehender Rechtsvorschriften als Satzung be-
schlossen:

1. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.86 (BGBl. I S. 2253);
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(BauNVO) vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763);
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne
sowie über die Darstellung des Planinhalts (Plan V)
vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833);
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F.
der Bekanntmachung vom 28. Nov. 1983 (Ges.Bl. S. 246);
5. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 3.10.1983 (Ges.Bl. S. 577).

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung sind:

1. Der Zeichnerische Teil vom 19.7.1988
2. Die Bebauungsvorschriften vom 19.7.1988.

§ 2

Inhalt der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 1.12.1988 werden:

1. Der Zeichnerische Teil M. 1 : 1000 vom 19.7.88 durch die Neufassung
vom 1.12.88 ersetzt.
2. Die Bebauungsvorschriften vom 19.7.88 werden durch die Neufassung vom
1.12.1988 ersetzt.

3. Die Schnitte I-I bis XIV - XIV (M. 1 : 100) hinsichtlich der Sockelhöhe zu Satzungsbestandteilen gemacht.
4. Der Ausbauquerschnitt (M. 1 : 250) beigelegt.

§ 3

Unterlagen des geänderten Bebauungsplanes

A. Bestandteile

- a. "Bebauungsvorschriften" vom 1.12.1988
-Neufassung der 1. Änderung- Anlage 2, Blatt 1-5
- b. "Zeichnerischer Teil" (M. 1:500) v. 1.12.1988
-Neufassung der 1. Änderung- Anlage 3, 1 Blatt

B. Beifügungen

- a. "Begründung" vom 19. 7.1988 Anlage 1, Bl. 1-7
- b. "Begründung zur 1. Änderung" vom 1.12.1988 Anlage 1a Bl. 1-4
- c. "Ausbauquerschnitte" (M. 1:250) Anlage 5, 1 Blatt

C. Ungültige Unterlagen

- a. Zeichnerischer Teil (M. 1:1000) vom 19.7.1988
- b. Schnitte vom 19.7.1988
- c. Bebauungsvorschriften vom 19.7.1988

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ballrechten-Dottingen, den **23. Jan. 1989**



.....
Bürgermeister

Es wird bestätigt, daß dieser Bebauungsplan durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Ballrechten-Dottingen am 02. März 1989 rechtskräftig geworden ist.

Ballrechten-Dottingen, den 03. März 1989

(Bernd Gassenschmidt)
Bürgermeister



Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ballrechten-Dottingen übereinstimmt.

Ballrechten-Dottingen, den 03. März 1989

(Bernd Gassenschmidt)
Bürgermeister



— Angezeigt —
gem. § 11 BauGB

Freiburg, den 23. FEB. 1989
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



Rennel

Rennel

Fertigung:
Anlage: 1a
Blatt: 1 - 4

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Im Ried" der Gemeinde Ballrechten-Dottingen.

Im Zuge der Durchführung des Bebauungsplanes, insbesondere der Baulandumlegung, zeigte es sich, daß die Planung noch in einigen Punkten der Korrektur bedarf. Aus diesem Grunde wird mit dem vorliegenden Verfahren der Plan in folgenden Punkten geändert:

1. Art der baulichen Nutzung

Im östlichen Planbereich sieht die bisherige Bebauungsplanfassung einen Streifen Mischgebiet vor. Er wurde seinerzeit so festgesetzt, um dieses Gelände, welches von den Verkehrsemissionen der L 125 beeinträchtigt ist, einer gemischten Nutzung zuzuführen. Es zeigt sich nun, daß von der Geländegröße, der ausgewiesenen Bauweise und den Bauwünschen her, kein Bedarf einer gemischten Bebauung (nicht wesentlich störendes Gewerbe/Wohnen) besteht. Aus diesem Grunde wird die Art der baulichen Nutzung der Festsetzung "Allgemeines Wohngebiet" (WA) angepaßt. Die für Wohn- und Schlafräume im Einwirkungsbereich der Lärmemissionen der L 125 notwendigen passiven Schallschutzmaßnahmen - Lärmschutzfenster - sind in derselben Schallschutzklasse wie bisher notwendig. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die östliche Gebäudegruppe, welche parallel zur Landesstraße steht, mindestens in der Erdgeschoßzone durch Schallschutzwände in ihren Abständen bzw. an den beiden Enden der Baugruppe so zu ergänzen, daß zumindest nach Südwesten hin ein einigermaßen geschützter Innenbereich erreicht wird.

2. Bauweise

Die grundsätzlich "offene Bauweise" des Baugebietes ist im bisherigen Planentwurf teilweise auf Doppelhäuser beschränkt. Um hier zu einer größeren Variabilität der Bauformen zu gelangen, wurden diejenigen Doppelhausgruppen, welche wahlweise bisher keine Einzelhausbebauung zulassen, ebenfalls für eine Einzelhausbebauung geöffnet und für den Fall der Einzelhausbebauung die durchgehenden Baufenster an den beiden Enden um 1 m variabel gehalten. Damit wird es ermöglicht, statt eines Doppelhauses zwei Einzelhäuser mit dazwischengeschaltetem Verbindungsglied in Form einer Garage zu errichten. Die variable Festsetzung der

Baugrenzen an den Stirnseiten der Baufenster erfolgt im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

3. Garagenfestsetzung

Die bisherige Planfassung läßt Garagen nur innerhalb der relativ großzügig ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen zu. Das beabsichtigte Planungsziel war es, hierdurch zusammengefaßte Baukörper zu erzwingen und die einzelnen Baumassen durch das dazwischen liegende Grün zu gliedern. Allerdings wird hierdurch ausgeschlossen, daß Garagen im Grenzbereich bzw. grenznahen Bereich errichtet werden können. Hiermit ist die Nutzungsmöglichkeit aus der Sicht der jeweiligen Grundstückseigentümer wesentlich ungünstiger. Dieser Gesichtspunkt trifft insbesondere auf die kleineren Grundstücke zu. Die vorliegende Bebauungsplanfassung hebt daher die Beschränkung von Garagen auf die überbaubaren Grundstücksflächen auf, läßt darüber hinaus sogar eine Überschreitung der Baugrenzen durch Garagenteile bis zu 2,00 m zu. Für den Fall, daß die Möglichkeit der Errichtung von Grenzgaragen genutzt werden soll, sieht die Neufassung des Bebauungsplanes Regelstandorte für Garagen vor. Diese sind dann einzuhalten, wenn Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden sollen.

4. Erschließungsstraßen

Seit der Planaufstellung wurde die ingenieurmäßige Straßenplanung erarbeitet. Es ist nun sichtbar, an welchen Stellen für den Straßenbau Gelände abgetragen werden muß bzw. Böschungen entstehen. In der Neufassung des Planes sind daher die straßenbautechnischen notwendigen Böschungen bzw. Abtragungen festgesetzt. Der Straßenkörper selbst soll nach dem Willen des Gemeinderats als Mischverkehrsfläche gestaltet werden. Die Entwässerung erfolgt aufgrund der relativ geringen Straßenbreite einseitig. Die Wasserführung soll dort durch eine Natursteinrinne (Homburger Kante) erfolgen. Die restliche Straßenfläche selbst wird längs durch einen etwas breiteren Asphaltstreifen und parallel dazu Betonpflaster gebildet. Hierdurch soll der Straßenquerschnitt vor allem für den Autofahrer optisch schmal begrenzt werden, um zu hohe Fahrgeschwindigkeiten zu vermeiden. Querpflasterungen an geeigneten Stellen sollen diesen Effekt noch verstärken.

5. Vorbehaltsfläche für Straßenerweiterung

Da das Baugebiet später nach Westen weitergeführt werden soll, sieht bereits die jetzige Planung eine entsprechende Fläche in Verlängerung der Straße "Im Ried" vor. Sie ist bisher als "öffentliche Grünfläche" ausgewiesen. Um diese Planungsabsicht Anliegern und Bauinteressenten bereits jetzt klar zu stellen, ist diese Fläche in der Neufassung des Bebauungsplanes als "Fläche für den Straßenverkehr" festgesetzt.

6. Korrektur der Erschließungsflächen am Grunener Weg und an der Römerstraße

In diesem Bereich hat sich baugebietsseitig jeweils eine leicht veränderte Abgrenzung der öffentlichen Verkehrsflächen ergeben. Beim Grunener Weg durch Anpassung an den Ausbauquerschnitt der Baugebietserschließung, welche einen etwas größeren Flächenbedarf notwendig machte, im Bereich der Römerstraße durch eine andere Ausbildung der Einmündung.

7. Leitungsrecht

Für die Führung der Abwasserleitung der Grundstücke Plan Nr. 16 und Nr. 17 wird ein Leitungsrecht in Richtung der Straße "Im Ried" über Plan Nr. 3 notwendig. Es ist im Plan nun festgesetzt worden.

8. Pflanzbindungen

Ergänzend zu den im Bebauungsplan bereits enthaltenen Pflanzgeboten ist nun auch erhaltenswerter Baumbestand entlang der Römerstraße unter Pflanzbindung gestellt, um diese Bäume zu erhalten.

9. Höhenstellung der Gebäude

In der bisherigen Planfassung ist die Höhenentwicklung der Gebäude bezogen auf das "natürliche Gelände" bis zum Schnittpunkt Oberkante Dachhaut/Außenseite Längswand festgesetzt. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planüberarbeitung wurde anhand der für die Straßenplanung angefertigten Querschnitte die sich hieraus ergebende Höhenstellung der einzelnen Gebäude untersucht. Es zeigte sich, daß diese Festlegung nicht immer zu einer unter gestalterischen Gesichtspunkten zufriedenstellenden Lösung führt. Darüber hinaus ist das natürliche Gelände als Bezugspunkt nicht praktikabel, da das Gelände leicht veränderbar ist und hernach im Zweifelsfalle keine klaren Vorgaben für die Sockelhöhen mehr erkennbar sind. Ergänzend zum Bebauungsplan sieht daher

die vorliegende Planfassung Schnitte vor, welche die Sockelhöhe jedes Hauptgebäudes klären, in der Regel mit Darstellung der Garagenzufahrt, und die Sockelhöhe auf die zugehörige Erschließungsstraße beziehen. Mit einer Schwankungshöhe von ± 10 cm ist diese in den Schnitten dargestellte Höhenstellung der Gebäude im Textteil festgesetzt. (Die Festsetzung der Höhenentwicklung des Gebäude baut auf diese Sockelhöhenfestsetzung dann auf.) Da der Baugrubenaushub auf den Baugrundstücken verbleiben soll (siehe Bebauungsvorschriften 3.10 c!) ist eine Ausnahmeregelung für den Fall vorgesehen, daß die beabsichtigte Sockelhöhe dies nicht ermöglicht.

10. Verfahren

Die vorgesehenen Änderungen des Bebauungsplanes berühren nicht die Grundzüge der Planung. Wegen der Vielzahl der Änderungspunkte und praktischen Erstreckung auf das gesamte Plangebiet wird jedoch das "große Änderungsverfahren" mit Planoffenlage gewählt. Wegen des fortgeschrittenen Planungsstandes und des praktisch nahtlos an das bisherige Planaufstellungsverfahren anschließende Änderungsverfahren wird jedoch auf eine "frühzeitige Bürgerbeteiligung" verzichtet und statt dessen auf die öffentliche Auslegung als umfassende Bürgerbeteiligung verwiesen.

11. Kosten

Die vorgesehenen Planänderungen bringen für die Gemeinde keine wesentlichen zusätzlichen Kosten bezüglich von Erschließungs- und Bodenordnungsmaßnahmen, die nicht auch bereits im bisherigen Plankonzept vorgezeichnet gewesen wären.

Gemeinde Ballrechten-Dottingen, den **23. Jan. 1989**



.....
Bürgermeister

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ballrechten-Dottingen:

Freier Architekt Karlheinz Allgayer Städtebau Planung
7800 Freiburg Stadtstraße 43 T 0761/38 30 18

.....

Planer

,den 1.12.1988

Letzte Änderungen 23.1.1989

Es wird bestätigt, daß dieser Bebauungsplan durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Ballrechten-Dottingen am 02. März 1989 rechtskräftig geworden ist.
Ballrechten-Dottingen, den 03. März 1989

(Bernd Gassenschmidt)
Bürgermeister



Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ballrechten-Dottingen übereinstimmt.
Ballrechten-Dottingen, den 03. März 1989

(Bernd Gassenschmidt)
Bürgermeister



— Angezeigt —
gem. § 11 BauGB

Freiburg, den ~~23 FEB 1989~~
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



Rennisen

Brennensen

Bebauungsvorschriften

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Im Ried I" der Gemeinde Ballrechten--
Dottingen.

Ergänzend zu den Festsetzungen im Zeichnerischen Teil gelten folgende
textliche Festsetzungen:

1.00 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.10 Art der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

1.11 Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)

1.12 Ausnahmen im Allgemeinen Wohngebiet WA (§ 4 (3) Nrn. 1, 2 und 6 BauNVO)

Als Ausnahmen zulässig sind:

Nr. 1 - Beherbergungsbetriebe

Nr. 2 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Nr. 6 - Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen
und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

1.20 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Offene Bauweise, mit Einzel- und Doppelhäusern
eingeschränkt auf "nur Einzelhäuser"
bzw. "nur Einzel- und Doppelhäuser".

1.30 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 12, 16 - 21a BauNVO)

1.31 Die Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung wird im WA-Gebiet festgesetzt:

- durch den jeweils geringeren Wert von Grundflächenzahl (GRZ)
und Geschoßflächenzahl (GFZ) oder von (durch Baugrenzen fest-
gesetzter) überbaubarer Fläche,

- durch die Geschoßzahl (Z).

1.32 Überschreitung von Baugrenzen

Überschreitungen von Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile wie
Balkone, Erker und Dachvorsprünge sind als Ausnahme zugelassen.

Ferner ist die Überschreitung von Baugrenzen bis max. 2,00 m dann
durch Garagen als Ausnahme zulässig, wenn die Garagen mit dem
Hauptbaukörper zusammengefaßt werden und überwiegend innerhalb des
Baufensters ("überbaubare Grundstücksfläche") liegen.

- 1.33 Garagen (§ 12 BauNVO)
Garagen sind zulässig innerhalb der Baugrenzen sowie auf den hierfür im Zeichnerischen Teil ausgewiesenen Flächen (siehe auch 1.32!)
- 1.40 Pflanzgebot und Pflanzbindung (§ 9 (1) Nr. 25 (a und b) BauGB)
- 1.41 Auf jedem Baugrundstück muß mindestens ein hochstämmiger, heimischer Baum (z.B. Linde, Kastanie oder Nuß) gepflanzt werden.
- 1.42 Zusätzlich zu 1.41 muß an den im Zeichnerischen Teil mit Pflanzgebot bezeichneten Stellen jeweils ein hochstämmiger, heimischer Baum gepflanzt werden.
- 1.43 Auf der entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufenden privaten Grünfläche müssen heimische Hecken und Sträucher (z.B. Feldahorn, Heibuche, Faulbaum, Vogelkirsche, Schlehe, Holunder) gepflanzt werden.
- 1.44 Der Zeichnerische Teil enthält Pflanzbindungen für Baumbestand.
- 2.00 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften
(§ 9 (4) BauGB, § 73 LBO)
- 2.10 Gestaltung der Dächer (§ 73 (1) LBO)
Im gesamten Planungsgebiet sind für Haupt- und Nebengebäude Satteldächer mit Dachüberstand und roter Dacheindeckung festgesetzt.
- 2.11 Die Dachneigung (und die Firsthöhe) von Doppelhäusern muß einheitlich sein.
- 2.20 Gestaltung der Garagen (§ 73 (1) LBO)
- 2.21 Garagen innerhalb der Baugrenze sind in das Gebäude mit einzubeziehen oder als bauliche Einheit mit einem der Dachneigung des Gebäudes entsprechenden Dach zu versehen.

- 2.50 Gebäudehöhe (§ 73 (1) 7 LBO)
- 2.51 Für die höhenmäßige Einordnung der Hauptgebäude gilt die Darstellung in den Geländeschnitten zum Bebauungsplan (Toleranz ± 10 cm). Falls die geplante Sockelhöhe eine Verteilung des Baugrubenaushubs auf dem Baugrundstück nicht zuläßt, kann insoweit ausnahmsweise eine größere Sockelhöhe zugelassen werden.
- 2.52 Als maximale Gebäudehöhe für Hauptgebäude an der jeweiligen Traufseite zwischen Oberkante Roßfußboden im Erdgeschoß und dem Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk/Oberkante Dachhaut wird festgesetzt:
- bei 1 Vollgeschoß (1 Normalgeschoß als Vollgeschoß und 1 Dachgeschoß): 3,80 m
 - bei 2 Vollgeschossen (1 Normalgeschoß als Vollgeschoß und 1 Dachgeschoß als Vollgeschoß): 3,80 m.
- 2.53 Als maximale Gebäudehöhe für Nebengebäude und/oder Garagen an der jeweiligen Traufseite zwischen der festgelegten Geländeoberfläche und dem Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk/Oberkante Dachhaut wird festgesetzt: 3,00 m.
- 2.54 Die Firsthöhe (und die Dachneigung) von Doppelhäusern muß einheitlich sein.
- 3.00 Hinweise
- 3.10 Wasserwirtschaftsamt Freiburg
Schreiben vom 09.09.1987
- A. ABWASSERBESEITIGUNG
1. Alle häuslichen Abwässer sind in die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Ballrechten-Dottingen mit nachgeschalteter zentraler Sammelkläranlage des Abwasserzweckverbandes Sulzbach in Grißheim abzuleiten.

Da die öffentliche Kanalisation im Trennsystem ausgeführt ist, ist auf eine richtige und vollständige Trennung des Abwassers zu achten:

Häusliche und betriebliche Abwässer sind in den Schmutzwasserkanal, Regenwasser, evtl. auch Drainagewasser, unverschmutztes Kühlwasser in den Regenwasserkanal abzuleiten.
 2. Regenwasser von Dachflächen kann im Bereich des Grundstücks auch breitflächig über eine belebte Bodenschicht versickert werden (kein Sickerschacht), wenn hierdurch keine Beeinträchtigungen für Dritte entstehen.

3. Sämtliche Grundleitungen bis zum Anschlußpunkt an die öffentliche Kanalisation (Hausanschlußleitungen) müssen vor Verfüllung der Rohrgräben unter Bezug auf § 13 der gültigen Entwässerungssatzung durch einen von der Gemeinde zu bestimmenden Sachkundigen abgenommen werden.

Der Bauherr hat bei der Gemeinde rechtzeitig diese Abnahme zu beantragen.

Eine Durchschrift des Abnahmescheins ist bei der Gemeindeverwaltung zu verwahren.

4. In den Anschlußleitungen an die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Regenwasserkanal) müssen innerhalb des Grundstücks nach der jeweiligen Bestimmung der Ortsentwässerungssatzung bzw. nach DIN 1986 Kontrollschächte oder Reinigungsstücke vorgesehen werden; sie müssen stets zugänglich sein.

B. GEWÄSSERSCHUTZ

Gegen den obengenannten Bebauungsplan aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Einwendungen.

Als Folge der geplanten Bebauung muß jedoch mit einem erhöhten Wasserabfluß gerechnet werden. Zur Vermeidung einer Überlastung des RHB "Sulzbachtal" und des Hauptvorfluters "Sulzbach" sind folgende Bestimmungen in den schriftlichen Teil zum Bebauungsplan aufzunehmen:

1. Das anfallende Oberflächenwasser (Regenwasser) ist soweit als möglich auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten. Hierzu sind die Zufahrten zu den Garagen, die Hofflächen und die Abstellplätze mit wasserdurchlässigem Material auszubilden.
2. Befestigte Flächen sind auf ein Minimum zu beschränken. Sie sind mit einem Gefälle zu den angrenzenden Rasen- und Gartenflächen herzustellen.

C. ERDAUSHUB

Zur Schonung von Deponievolumen und damit der Umwelt soll der Baugrubenaushub auf den Baugrundstücken verbleiben und darauf wieder eingebaut werden. Das bedeutet, daß - bei gleichmäßiger Verteilung des Aushubs auf den unbebauten Grundstücksteilen - das Geländeniveau um überschläglich 0,2 - 0,3 m angehoben werden wird. Die Erschließungsanlagen und EGFH sind darauf abzustimmen.

Diese Bestimmungen gelten auch als Bestandteil für die Genehmigung von Einzelbauvorhaben.

3.20 Ingenieurbüro Schnabel + Bölk
Schreiben vom 17.11.1987

Die Baugrundstücke Nrn. 5, 12, 13 und 18 benötigen eine Hebeanlage.

3.30 Ingenieurbüro für Schall- und Wärmeschutz Wolfgang Rink
Lärmschutzgutachten vom 20.6.1988

Vorgeschrieben sind für die Grundstücke 1 - 3 Lärmschutzfenster der Klasse 2 und für die Grundstücke 14 - 17 Lärmschutzfenster der Klasse 3.

Das Lärmschutzgutachten ist als Anlage 1 beigelegt.

3.40 Landesdenkmalamt
Schreiben vom 9.1.1989

Gemäß § 20 DschG ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten im Planungsbe-
reich zutage treten.

Gemeinde Ballrechten-Dottingen, den **23. Jan. 1989**



.....
Bürgermeister

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ballrechten-Dottingen
Freier Architekt Karlheinz Allgayer Städtebau Planung
7800 Freiburg Stadtstraße 43 T 0761/38 30 18
,den 1.12.1988
Letzte Änderungen 23.1.1989

.....
Planer

Es wird bestätigt, daß dieser Bebauungsplan durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Ballrechten-Dottingen am 02. März 1989 rechtskräftig geworden ist.

Ballrechten-Dottingen, den 03. März 1989

(Bernd Gassenschmidt)
Bürgermeister



Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ballrechten-Dottingen übereinstimmt.

Ballrechten-Dottingen, den 03. März 1989

(Bernd Gassenschmidt)
Bürgermeister



— Angezeigt —
gem. § 11 BauGB

Freiburg, den 23. FEB. 1989
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



Ramisa
Bremelsen